

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 147

Anordnung über die Gründungssperre für Verlagsbuchhandlungen  
(Veröffentlicht im „Völkischen Beobachter“ vom 2. Mai 1941)

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers an

§ 1. Bis zum 30. September 1942 ist es untersagt:

1. In bestehenden Verlagen neue Verlagsrichtungen aufzunehmen,
2. neue Verlagsbuchhandlungen zu errichten,
3. sonstigen buchhändlerischen Betrieben Verlagsbuchhandlungen anzugliedern.

§ 2. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zulässig.

§ 3. Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt im gesamten Reichsgebiet.

Berlin-Charlottenburg 2, den 26. April 1941

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer, *Hanns Johst*

### Mitteilung der Reichsschrifttumskammer Abt. III.

Werbung durch Vertreter in den eingegliederten u. besetzten Gebieten

Auf Grund verschiedener Anfragen, die immer wieder bei der Reichsschrifttumskammer Abt. III — Gruppe Buchhandel — eingehen, wird hiermit zusammenfassend über die Frage der Werbung durch Vertreter (Verlagsvertreter und Reisebuchhandels-Vertreter) in den eingegliederten und besetzten Gebieten noch einmal folgendes zur allgemeinen Beachtung dem Gesamtbuchhandel zur Kenntnis gebracht.

In sinngemäßer Anwendung der bisher vom Leiter des Deutschen Buchhandels gegebenen Verlautbarungen (Börsenblatt 29. 3. 38; 4. 10. 38; 12. 10. 39; 18. 6. 40), der Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer (Börsenblatt 6. 12. 38; 24. 1. 39; 5. 12. 39; 2. 4. 40; 2. 11. 40; 17. 12. 40; 1. 3. 41), des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (Börsenblatt 30. 3. 40; 25. 5. 40; 26. 11. 40), des Reichsprotectors für Böhmen und Mähren (Börsenblatt 2. 12. 39) und vom Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Abt. für Volksaufklärung und Propaganda (Börsenblatt 27. 6. 40) bleiben weiterhin unerwünscht bzw. verboten:

1. Die Werbung durch Reisebuchhandels-Vertreter für Firmen des Altreiches in den eingegliederten und besetzten Gebieten, d. h. also auch der Einsatz solcher Vertreter, die in den bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz haben, durch Reise- und Versandbuchhandlungen des Altreichsgebietes.
2. Der Einsatz von Reisebuchhandels-Vertretern, die im Altreichsgebiet ihren Wohnsitz haben, durch Firmen der eingegliederten und besetzten Gebiete in diesen Gebieten.

Die genannten Verlautbarungen und Mitteilungen wurden bis heute nicht aufgehoben und haben daher in vollem Umfange noch ihre Gültigkeit. Sie betreffen nachstehende Gebiete:

*Sudetenland, Eingegliederte Ostgebiete* (das sind die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz, das Suwalkigebiet im Regierungsbezirk Gumbinnen und das Soldaugebiet im Regierungsbezirk Allenstein,

*Eupen, Malmedy, Moresnet, Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Generalgouvernement, Protektorat Böhmen und Mähren, besetzte Gebiete* (Dänemark, Norwegen, Belgien, Holland, Frankreich, Jugoslawien, Griechenland).

Für die Entsendung von Verlagsvertretern zum Besuch der Sortimentern in den eingegliederten und besetzten Gebieten ist

in Auslegung der oben bereits aufgeführten Veröffentlichungen folgendes zu beachten.

1. Die Entsendung von Verlagsvertretern zum Besuche von Sortimentern im Sudetenland ist freigegeben.
2. Bei der beabsichtigten Entsendung von Verlagsvertretern in die eingegliederten Ostgebiete, Eupen, Malmedy, Moresnet, Elsaß, Lothringen ist eine Ausnahmegenehmigung über die Reichsschrifttumskammer Abt. III — Gruppe Buchhandel — einzuholen.
3. Wenn Verlagsvertreter Sortimente im Protektorat Böhmen und Mähren besuchen wollen, so ist hierfür über die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — eine Sondergenehmigung zu beantragen.
4. Für die Besuche der Sortimentern durch Verlagsvertreter im Generalgouvernement ist über die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — außer der Sondergenehmigung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda die Genehmigung vom Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete einzuholen.
5. Die Entsendung von Verlagsvertretern zum Besuch von Sortimentern in die besetzten Gebiete (Dänemark, Norwegen, Belgien, Holland, Luxemburg, Frankreich, Jugoslawien, Griechenland) ist zur Zeit grundsätzlich unerwünscht.

Der Buchhandel, im besonderen die Verlage und die Firmen des Reisebuchhandels werden hierdurch nochmals nachdrücklich auf die genaue Beachtung der vorstehenden Mitteilungen hingewiesen.

Verlage, Reise- und Versandbuchhandlungen, die zur Zeit noch in den eingegliederten und besetzten Gebieten ohne die erwähnten Genehmigungen werben lassen, haben dies der Reichsschrifttumskammer Abt. III — Gruppe Buchhandel — Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, unter Nennung der Namen (Haupt- und Vorname) der betreffenden Vertreter mitzuteilen.

Die Meldungen müssen beschleunigt erfolgen. Firmen und Vertreter, die ohne ausdrückliche Sondergenehmigung des Leiters des Deutschen Buchhandels in Zukunft noch arbeiten lassen bzw. persönlich arbeiten, werden gemäß § 28 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) in Verbindung mit der Bekanntmachung Nr. 46 § 11 der Reichsschrifttumskammer zur Verantwortung gezogen.

Leipzig, den 3. Mai 1941

*Thulke*

### Vertrauliche Mitteilungen für die Fachschaft Handel

Die neue Folge der Vertraulichen Mitteilungen für die Fachschaft Handel (Vertrauliche Mitteilungen Nr. 1—24) wurde soeben verschickt. Die in die Fachschaft Handel eingewiesenen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — und die bei dieser Fachschaft listenmäßig geführten Mitglieder der anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer, denen diese Folge nicht bis spätestens Donnerstag, den 8. Mai 1941, zugeht, werden gebeten, ein Zweistück bei der Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, anzufordern.

### Fachgruppe Reise- und Versandbuchhandel

Ich lade hiermit alle Berufskameraden für *Freitag, den 9. Mai 1941, 16.30 Uhr* nach dem Hotel Sachsenhof — Spiegelsaal —, Leipzig, Johannisplatz 1, ein, und bitte um zahlreiche Beteiligung.

*Tagesordnung:*

Referat von Professor Dr. Menz

Jahresbericht

Referat des Pg. Otto vom Amt Schrifttumspflege

Aussprache über wichtige Berufsprobleme. — Verschiedenes.

Der Leiter der Fachgruppe Reise- u. Versandbuchhandel in der RSK.

*Böttcher*